Preußische Gesetzsammlung

Nr. 31.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Schulversäumnisse in dem ehemaligen Kurfürstentume Hessen und in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörenden ehemaligen Bayerischen Gebietsteilen, S. 205. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Amtsbezeichnung für den Vorsteher der staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirke Berlin bestehenden Königlichen Polizeiverwaltungen, S. 206. — Allgemeine Verfügung über die Fahrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen, S. 206. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf, S. 207. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 208.

(Nr. 11155.) Gesetz, betreffend die Schulversäumnisse in dem ehemaligen Kurfürstentume Hessen und in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörenden ehemaligen Bayerischen Gebietsteilen. Vom 7. August 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen und die zum Regierungsbezirke Cassel gehörenden ehemaligen Bayerischen Gebietsteile, was folgt:

§ 1.

Die bisher in dem ehemaligen Kurfürstentume Hessen und in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörenden ehemaligen Bayerischen Gebietsteilen geltenden Bestimmungen über die Bestrafung der Schulversäumnisse werden aufgehoben.

§ 2.

Die Bezirksregierung kann wegen der Schulversäumnisse schulpflichtiger Kinder gegen diejenigen, welchen die Sorge für die Person der Kinder obliegt, im Wege der Verordnung Strafvorschriften erlassen; die angedrohten Strafen dürfen eine Geldstrafe von drei Mark oder eine Haftstrafe von einem Tag für jeden Tag, an dem eine Versäumnis stattfindet, nicht übersteigen.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Oktober 1911.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 7. August 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Beseler. v. Breitenbach.
v. Trott zu Solz. v. Heeringen.

(Nr. 11156.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Amtsbezeichnung für den Vorsteher der staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirke Berlin bestehenden Königlichen Polizeiverwaltungen. Vom 6. Mai 1911.

Auf Ihren Bericht vom 29. April d. J. bestimme Ich: Der Vorsteher der staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirke Berlin bestehenden Königlichen Polizeiverwaltungen erhält die Amtsbezeichnung „Regierungsrat" mit dem Range in der vierten Klasse der Provinzialbeamten. Er wird von Mir auf Vorschlag des Ministers des Innern ernannt.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Karlsruhe i. B., den 6. Mai 1911.

Wilhelm.
v. Dallwitz.

An den Minister des Innern.

(Nr. 11157.) Allgemeine Verfügung über die Fahrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen. Vom 3. Oktober 1911.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) wird folgendes bestimmt:

Auf Dienstreisen, die mit Kraftwagen ausgeführt werden, finden die Vorschriften des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 und der Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 mit folgender Maßgabe Anwendung:

§ 1.

Hat ein Beamter eine Strecke mit einem Kraftwagen zurückgelegt, so werden ihm auf Antrag an Stelle der bestimmungsmäßigen Fahrkosten die notwendigen Auslagen erstattet, wenn

1. die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht möglich war oder

2. infolge der Benutzung des Kraftwagens die gesamten Reisekosten sich ermäßigen oder
3. ein zwingendes dienstliches Interesse, insbesondere wegen des Zweckes der Reise oder der besonderen Dringlichkeit des Falles, die Fahrt mit dem Kraftwagen geboten erscheinen läßt oder
4. wenn in sonstigen Fällen wichtige dienstliche Gründe die Benutzung des Kraftwagens ausnahmsweise rechtfertigen — insbesondere, wenn dadurch eine zweckmäßige Zusammenlegung mehrerer Reisen ermöglicht wird oder Übernachtungen vermieden werden oder eine sonstige erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird — und eine unverhältnismäßige Verteuerung der Reise nicht eintritt.

Der Antrag ist in der Reisekostenrechnung kurz zu begründen, eine Belegung der Auslagen ist nicht erforderlich. Falls die Dienstreise eine Umzugsreise ist, gehören zu den zu erstattenden Auslagen nicht solche Kosten, die im Regelfall als Umzugskosten anzusehen sind.

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, so erhält der Beamte Fahrkosten nach den bestimmungsmäßigen Kilometersätzen.

§ 2.

Die Bestimmung im § 8 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 1 dieser Verfügung.

§ 3.

Als Kraftwagen im Sinne dieser Verfügung gelten auch Krafträder.

Berlin, den 3. Oktober 1911.

Königliches Staatsministerium.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11158.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 4. Oktober 1911.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetzsamml. S. 481) und des Artikel 5 der Verordnung, betreffend

das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Wallau

am 1. November 1911 beginnen soll.

Berlin, den 4. Oktober 1911.

Der Justizminister.
Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 24. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Marwitz-Hirschfeld im Elbinger Deichverbande zu Hirschfeld im Kreise Pr. Holland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 38 S. 361, ausgegeben am 23. September 1911;
2. das am 29. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Heiligenwalde im Elbinger Deichverbande zu Heiligenwalde im Kreise Pr. Holland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 38 S. 357, ausgegeben am 23. September 1911;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 2. September 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund für die Erweiterung des Volkserholungsparkes „Kaiser Wilhelm-Hain", durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 38 S. 754, ausgegeben am 22. September 1911;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 7. September 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Westprignitz für die Anlage einer Kleinbahn von Perleberg über Karstädt und Klein Berge zurück nach Perleberg nebst einer Fortsetzung von Klein Berge nach Putlitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 39 S. 769, ausgegeben am 29. September 1911;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 14. September 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Finsterwalde für den Neubau einer Knabenvolksschule, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 39 S. 405, ausgegeben am 27. September 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.